

# RS Vwgh 2004/6/28 2000/10/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2004

## Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

NatSchG Krnt 1986 §5 Abs1 litg;

NatSchG Krnt 1986 §6 Abs2 lita;

NatSchG Krnt 1986 §67 Abs1;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 lit. a Krnt NatSchG und § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. g Krnt NatSchG verletzt. Im Hinblick auf den von der belangten Behörde zu Recht angenommenen erheblichen objektiven Unrechtsgehalt der Tat (die Geländeeingriffe machen das fünffache Ausmaß des Bewilligungsbescheides aus) ist ein Überschreiten des Ermessensspielraumes bei der Strafbemessung allein dadurch, dass die belangte Behörde die Sorgepflicht des Beschwerdeführers (für die Ehegattin) nicht eigens hervorgehoben hat, nicht ersichtlich.

## Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000100054.X05

## Im RIS seit

12.10.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)